

wäre und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. Nr. 31 vom 7. August 1954) wird von dieser Verfahrensregelung nicht berührt.

§ 27

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 (GBl. S. 421) wird am 1. September 1954 aufgehoben. Die bis zum 31. August 1954 erteilten bzw. genehmigten Exportaufträge werden nach den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung abgewickelt.

Berlin, den 15. Juli 1954

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Gregor
Minister

Anlage 1

zu § 6 Abs. 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Allgemeine Bedingungen

für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH
»Deutscher Innen- und Außenhandel« und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export

1. Nachfolgende Bedingungen sind Bestandteil der zwischen den VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (im folgenden kurz „Besteller“ genannt) und den Lieferbetrieben (im folgenden kurz „Lieferer“ genannt) abgeschlossenen Verträge. (Exportaufträge — im folgenden kurz „EA“ genannt.)
2. Alle den „EA“ betreffende Korrespondenz und Dokumente sind mit der „EA-Nr.“ genau und vollständig zu bezeichnen.
3. a) Der Lieferer ist verpflichtet, die Unterzeichnete Export-Auftrags-Bestätigung oder einen begründeten Einspruch innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden.
- b) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller die im „EA“ spezifizierte Ware termingemäß zu liefern. Sofern im „EA“ nichts anderes vereinbart ist, sind Teilsendungen zugelassen.
- c) Die Lieferung hat grundsätzlich zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu erfolgen. Abweichungen von den vereinbarten Preisen werden vom Besteller nur dann anerkannt, wenn der Lieferer einen genehmigten Herstellerabgabepreis nachweisen kann und weder Zahlung noch Lieferung erfolgt ist.
- d) Die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung kann im „EA“ vereinbart werden.
- e) Die Qualität und Ausführung der zu liefernden Ware hat den technischen Beschreibungen, Analysen-, Qualitäts-, Typen-, Sortiments- oder sogenannten Gegenmustern oder sonstigen gesetzlichen Gütebestimmungen zu entsprechen. Die Ware muß in handelsüblicher Exportqualität geliefert werden.
- f) Der Lieferer ist verpflichtet, die Versandbereitschaft mindestens zehn Tage vor Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer dem Besteller anzuzeigen, die Ware zu versenden und grundsätzlich innerhalb von drei Tagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung mit den im „EA“ aufgeführten Dokumenten in der angegebenen Zahl einzureichen.

Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem die Ware übergeben wurde.

Bei Versand der Rechnungen auf dem Postwege gilt der Aufgabepoststempel als Rechnungsdatum.

- g) Der Lieferer ist verpflichtet, sofern es der Besteller verlangt, den Warenversand binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung telegraphisch bzw. durch Fernschreiber anzuzeigen. Das Telegramm bzw. Fernschreiben muß enthalten:

EA-Nummer,

Versanddatum,

Warenart und Menge,

Waggon-Nummer (außer bei Stückgutsendungen; bei Schiffsverladungen Bezeichnung des Schiffes bzw. Kahnnes),

Bruttogewicht,

Nettogewicht,

Anzahl der Kollis,

sonstige im „EA“ festgelegte Angaben.

Das Telegramm bzw. Fernschreiben ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wenn nicht ausdrücklich vom Besteller telegraphische bzw. fernschriftliche Versandanzeige verlangt wird, dann hat der Lieferer den Warenversand binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung durch Eilbrief oder Luftpost anzuzeigen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

5. Versanddispositionen.

a) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer in der Regel zehn Tage vor dem vereinbarten Liefertermin ab Werk seine Versanddispositionen über den VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, zugehen zu lassen. Bei zulässiger vorfristiger Lieferung ist der Besteller verpflichtet, seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Versandbereitschaft unverzüglich dem Lieferer über den VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, bekanntzugeben.

b) Kann die Ware wegen Fehlens der Versanddispositionen zum vereinbarten Liefertermin nicht versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung gemäß Ziff. 3 Buchstaben c und f zu erteilen. Der Besteller ist von der Einlagerung unverzüglich zu benachrichtigen.

c) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

6. Erfüllungsort.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen gemäß Ziff. 3 ist grundsätzlich der Sitz des Lieferers.

7. Gefahrtragung.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Besteller über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

8. Verpackung.

Die Ware ist in handelsüblicher Export-Verpackung unter Berücksichtigung der internationalen Verpackungsvorschriften der Frachtführer zum Versand zu bringen, so daß sie gegen Verluste und Beschädigungen während der für sie normalen Art und Dauer des Transportes vom Lieferbetrieb bis zu dem im „EA“ festgelegten Bestimmungsort geschützt ist. Sind im „EA“ Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten. Das gilt